



Informationen zum Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohl

Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Grundprinzipien

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) besteht aus insgesamt 54 Artikeln, die wesentliche Rechte sowie Standards zum Schutz, zur Förderung und zur Beteiligung von Kindern normieren. Vier dieser Artikel wurden vom Fachausschuss der Vereinten Nationen als grundlegend eingestuft. Das bedeutet, dass sie neben ihrer jeweils selbstständigen Rolle die gesamte Konvention als Leitlinien durchziehen und bei der Interpretation und Umsetzung aller anderen Konventionsrechte berücksichtigt werden sollen. Diese sogenannten Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention sind das Kindeswohlprinzip (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), die Beteiligung von Kindern (Art. 12 UN-KRK), die Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK) sowie das Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6 UN-KRK).

Das Kindeswohlprinzip

Artikel 3, Absatz 1 der UN-KRK lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Der hier normierte Kindeswohlvorrang liegt dem gesamten Übereinkommen zugrunde und ist in die Interpretation aller weiteren Artikel einzubeziehen. Allerdings versteht die UN-KRK den Begriff des Kindeswohls ein deutlich weiter als im deutschen Rechtsgebrauch üblich. Im deutschen Recht wird das Kindeswohl als im Normalfall schon vorliegend angesehen, hier wird nur dessen Gefährdung betrachtet. Die UN-KRK hat dagegen einen positiven Kindeswohlbegriff und formuliert Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um das Kindeswohl zu erreichen.

Es geht also nicht um eine Gefahrenabwehr, sondern darum Maßnahmen zu treffen, damit das Kindeswohl erfüllt wird. Um dies zu erreichen muss das Kindeswohl bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt werden. Es soll bei der Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 3 Abs. 1 KRK darum gehen, dass sich die Entscheidungsträger über die Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung auf ein individuelles Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder allgemein bewusst werden. Das Kindeswohl soll damit nicht eine Entscheidung vorgeben, sondern als eine wesentliche Leitlinie fungieren. Beschränkungen auf bestimmte inhaltliche Bereiche oder Rechtsgebiete gibt es dabei nicht. So ist nicht nur das Familienrecht oder das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst, sondern staatliche oder private Akteure müssen das Kindeswohl stets berücksichtigen, wenn es berührt werden kann. Dies kann zum Beispiel auch im Baurecht oder im Asyl- und Aufenthaltsrecht der Fall sein. Insbesondere verlangt die Gewährleistung des Kindeswohls, dass eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes sichergestellt werde.

Kindeswohl: Recht, Prinzip und Verfahrensvorgabe

Zudem hat der Ausschuss herausgestellt, dass das Kindeswohl nicht nur ein Recht betrifft, sondern auch ein Prinzip sowie eine Verfahrensvorgabe („a right, a principle and a rule of procedure“) beinhaltet.

Erstens erfordert Art. 3 Abs. 1 UN-KRK also als materielles „Recht“, dass sichergestellt wird, dass das Wohl des jeweiligen Kindes als ein vorrangiger Aspekt berücksichtigt wird, wenn verschiedene Interessen miteinander zum Ausgleich gebracht werden müssen, bei denen ein Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder im Allgemeinen betroffen werden.

Zweitens ist das Kindeswohl ein grundlegendes rechtliches Auslegungsprinzip, das verlangt, bei mehreren denkbaren Interpretationsmöglichkeiten einer Norm diejenige zu wählen, die dem Kindeswohl am ehesten zu dienen geeignet ist, wobei die Rechte aus der UN-KRK und der Fakultativprotokolle zur Konkretisierung heranzuziehen sind.

Drittens muss auf verfahrensrechtlicher Ebene sichergestellt sein, dass das Kind die Möglichkeit hat, seine Ansichten zu artikulieren, dass notwendige Fakten und Informationen über den konkreten Fall ermittelt werden, dass Verfahrensmaßnahmen getroffen werden, damit Kinder prioritär behandelt werden, dass eine freundliche und sichere Atmosphäre herrscht, wenn Kinder beteiligt sind und dass professionelle Kräfte beteiligt sind, sodass dem Kind eine angemessene rechtliche Unterstützung zuteil wird uvm. Zudem sollen jegliche Entscheidung, die ein Kind oder Kinder betrifft, unter Zugrundelegung aller im „best interests assessment“ („Kindeswohlbegutachtung“) ermittelten Fakten und aller rechtlichen Erwägungen zur Erreichung des Kindeswohls und der jeweiligen Gewichtungen im Einzelfall ausführlich begründet werden. Hinzukommen müssen Überprüfungs- oder Berufungsmöglichkeiten.

Kindeswohlbestimmung braucht Beteiligung

Das in Artikel 12 normierte Recht auf Beteiligung untermauert, dass die Bestimmung des Kindeswohls grundsätzlich individuell und anhand der besonderen Umstände und Bedürfnisse des Kindes im Einzelfall zu erfolgen hat und dass es hierfür einer Anhörung des Kindes bedarf. Artikel 12 bringt einen grundlegenden Wandel im Verständnis des Kindes zum Ausdruck: Kinder müssen angehört, ernst genommen und somit an sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.